

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Industrie- und Gewerbeaufsicht

Jörg Busse

Inspektor

Rain 53, 5001 Aarau

Telefon direkt 062 835 17 14

Telefon zentral 062 835 16 60

joerg.busse@ag.ch

Referenz 121963

Swisscom (Schweiz) AG

Mobilfunkstandort

Stadtturmstrasse 5

5400 Baden

22. Januar 2021

**Planbegutachtung Neubau einer Mobilfunkanlage mit Antennentragkonstruktion,
Systemtechnik und neuen Antennen, BAUI, Parzelle 2928**

Planbegutachtung gemäss Art. 3 und Art. 60 der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) sowie Art. 3 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3)

Die am 11. Januar 2021 vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen zur Begutachtung eingereichte Planvorlage wird unter nachfolgenden Bedingungen gutgeheissen. Bei der Ausführung sind die Vorgaben gemäss den Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes (UVG), des Arbeitsgesetzes (ArG) sowie der zugehörigen Verordnungen umzusetzen.

Weitere Auflagen zur Anordnung und Gestaltung der Fluchtwege und Notausgänge verfügt die zuständige Brandschutzbehörde.

GESUNDHEITSSCHUTZ UND ARBEITSSICHERHEIT

02 00 03

Gemäss Art. 2, Abs. 1 ArGV 3 muss der Arbeitgeber alle Massnahmen treffen, die nötig sind, um den Gesundheitsschutz zu wahren und zu verbessern und die physische und psychische Gesundheit der Arbeitnehmenden zu gewährleisten. Insbesondere muss er dafür sorgen, dass:

- a. ergonomisch und hygienisch gute Arbeitsbedingungen herrschen;
- b. die Gesundheit nicht durch schädliche und belastende physikalische, chemische und biologische Einflüsse beeinträchtigt wird;
- c. eine übermässig starke oder allzu einseitige Beanspruchung vermieden wird;
- d. die Arbeit geeignet organisiert wird.

Asbest

02 00 21

Vor Umbauarbeiten ist zu überprüfen, ob besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest vorhanden sind, die während den Arbeiten freigesetzt werden können.

Besteht der Verdacht, dass solche Stoffe auftreten können, so sind die Gefahren eingehend zu ermitteln und die damit verbundenen Risiken zu bewerten.

Darauf abgestützt sind die erforderlichen Massnahmen zu planen. Bezüglich Asbest sind dabei die Bestimmungen der EKAS-Richtlinie 6503 zu beachten.

Wird ein besonders gesundheitsgefährdender Stoff im Verlauf der Bauarbeiten unerwartet vorgefunden, sind die betroffenen Arbeiten einzustellen, bis die notwendigen Massnahmen getroffen worden sind.

Bauten

Allgemeines

03 00 99

Konstruktionen sind so zu gestalten, dass sie bei ihrer bestimmungsgemässen Verwendung den auftretenden Belastungen und Beanspruchungen standhalten. Es sind Baumaterialien zu verwenden, die nicht zu Gesundheitsbeeinträchtigungen führen.

Dächer

03 01 01

Dachflächen und Dachoblichter müssen sowohl bei Flachdächern als auch bei geneigten Dächern dauerhaft durchbruchstauglich sein. Die Durchbruchstauglichkeit ist nachzuweisen. Wir verweisen auf das SUVA-Merkblatt 44066 "Arbeiten auf Dächern" und die SIGAB-Richtlinie 002 "Sicherheit mit Glas – Anforderungen an Glasbauteile" des Schweizerischen Instituts für Glas am Bau (SIGaB, www.sigab.ch).

03 01 03

Die Erschliessung von Dachräumen oder Flachdächern über Falt- oder Scheren-Treppen mit einer Steigung von $> 40^\circ$ ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Die Zugänge werden sehr selten benutzt (höchstens einmal pro Monat);
- Die Treppe ist beidseitig mit einem Handlauf versehen;
- Es muss nur Werkzeug oder Material transportiert werden, bei dem beide Hände frei bleiben;
- Die nicht für den Ausstieg benützten Seiten der Ausstiegsluke sind gegen Sturz gesichert;
- Der Zugang wird nicht für den Abtransport von verletzten Personen benötigt.

03 01 04

Der Absturz vom Dach ist zu verhindern.

Für Instandhaltungsarbeiten auf Flachdächern und Dächern bis 10° Neigung ist ein Kollektivschutz (z.B. Geländer) dem Individualschutz zu bevorzugen.

Für die sichere Instandhaltung ist ein Sicherheitskonzept zu erstellen.

Hinweise für die Bestimmung der Mindestausstattung von Dächern mit Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz sind in der gleichnamigen Matrix enthalten (Download unter www.suva.ch).

Mögliche Lösungen zu den verschiedenen Ausstattungsklassen sind im Merkblatt «Absturzsicherungen auf Flachdächern» (Download unter www.gebäudehülle.swiss) aufgeführt.

Weitere Hinweise zu «Arbeiten auf Dächern» sind im SUVA-Merkblatt 44066 sowie auf der SUVA-Homepage unter den Links www.suva.ch/dach, www.suva.ch/psaga und www.suva.ch/anschlageinrichtungen aufgeführt.

Böden

03 02 01

Die höchstzulässige Belastung der Böden und Podeste von Arbeits- und Lagerräumen (ausgenommen auf gewachsenem Terrain) ist gut sichtbar und dauerhaft anzuschreiben (N/m^2 oder kg/m^2).

Fluchtwege

03 04 01

Notausgänge und Fluchtwege sind gut sichtbar zu bezeichnen (z.B. mit grün/weißen nachleuchtenden Symbolen oder Notleuchten). Hinweise dazu sind in der SUVA Checkliste 67157 und der Norm SN EN 1838 "Angewandte Lichttechnik – Notbeleuchtung", enthalten.

Notausgänge und Fluchtwege müssen stets ungehindert begehbar sein.

Ist ein Abschiessen dieser Ausgangstüren möglich, so muss die Notentriegelung ohne Schlüssel (z.B. Panikentriegelung, von innen mit einem Drücker zu öffnendes Schloss, usw.) möglich sein. Innendrehknöpfe dürfen nur eingesetzt werden für Räume ohne besonderen Gefährdungen mit nicht mehr als $50 m^2$ Grundfläche. In allen anderen Fällen, insbesondere in Fluchttreppenhäusern sind Panikentriegelungen einzubauen.

Türen in Fluchtwegen

03 07 01

Türen und Tore in Fluchtwegen müssen dem in Art. 10 ArGV 4 und Art. 20 VUV definierten Schutzziel entsprechen:

Türen in Fluchtwegen müssen jederzeit:

- als solche erkannt,
- in Fluchtrichtung ohne Hilfsmittel rasch geöffnet und
- sicher benützt werden können.

Informationen zu Türen in Fluchtwegen sind im Anhang der SECO-Wegleitung zu Art. 10 ArGV 4 zu finden.

03 07 05

Der Türverschluss einer Drehflügeltüre muss so gebaut sein, dass er die Türe in Fluchtrichtung mit einer einzigen Handbewegung innerhalb einer Sekunde freigibt, ohne dass ein Schlüssel oder eine vergleichbare Vorrichtung erforderlich ist.

Türen, die mit Verschlüssen, gebaut nach den Normen SN EN 179 "Schlösser und Baubeschläge - Notausgangverschlüsse mit Drücker oder Stossplatte für Türen in Rettungswegen" und SN EN 1125 "Schlösser und Baubeschläge - Panikverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange für Türen in Rettungswegen" ausgerüstet sind, entsprechen diesen Anforderungen. (Siehe Anhang der SECO-Wegleitung zu Art. 10 ArGV 4).

VERKEHRSWEGE

Allgemeines

04 01 02

Hauptverkehrswege müssen wenigstens 1,20 m breit sein.

04 01 80

Die zur Vervollständigung des Verkehrsnetzes erforderlichen Nebenverkehrswege für Arbeitsplätze und Anlagenteile im Innern von Gebäuden müssen mindestens 0,80 m breit sein.

Abschränkungen und Geländer

04 03 10

Die Sturzkanten von ortsfesten Zugängen, Podesten etc. an Maschinen und Anlagen sind mit Geländern von mindestens 1,10 m Höhe, mit Knieleisten sowie mit mindestens 10 cm hohen Fussleisten zu versehen. Bei einer Treppenbreite gleich oder grösser als 1,20 m müssen beidseitig Handläufe vorhanden sein. Siehe dazu die Norm SN EN ISO 14122-3 "Sicherheit von Maschinen - Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen - Teil 3: Treppen, Treppenleitern und Geländer".

Ortsfeste Leitern

04 04 93

Die ortsfeste Leiter zur Antennenanlage ist mit einer Steigschutzeinrichtung auszuführen. Wir verweisen auf das SUVA-Merkblatt Nr. 44002 Sicherheit durch Anseilen.

ARBEITSPLÄTZE

Allgemeines

05 01 08

Im Freien beschäftigte Arbeitnehmende sind vor Witterungseinflüssen und übermässiger Sonneneinwirkung zu schützen. In der kalten Jahreszeit ist soweit als möglich dafür zu sorgen, dass sich die Arbeitnehmenden an den einzelnen Arbeitsplätzen erwärmen können. Wir verweisen auf das SECO-Merkblatt 710.226 "Arbeiten bei Kälte".

Ergonomie

05 02 01

Arbeitsplätze sind nach ergonomischen Gesichtspunkten zu gestalten und einzurichten. Wir verweisen auf das SECO-Merkblatt 710.067 "Ergonomie" und auf die SUVA-Merkblätter 44061 und 44075 über Ergonomie im Betrieb, sowie auf die einschlägigen Normen.

Mobilfunkanlagen

05 14 80

Bei Arbeiten im Umfeld von Antennenanlagen verweisen wir auf die SUVA-Homepage "Sicher arbeiten an Mobilfunkantennen" und die Richtlinie "Arbeitssicherheit Antennenstandorte" (erarbeitet von verschiedenen Telekommunikationsbetreibern) unter www.suva.ch.

GESUNDHEITSGEFÄHRDENDE STRAHLEN

Nicht ionisierende Strahlen

12 02 01

Beim Auftreten nicht ionisierender Strahlen (Ultraviolett, Infrarot, Laser, Mikrowellen und elektromagnetische Felder) in gesundheitsschädigender Intensität sind geeignete Massnahmen zum Schutze von Personen zu treffen.

Für nicht ionisierende Strahlen gelten die arbeitshygienischen Grenzwerte für physikalische Einwirkungen (SUVA 1903).

VERORDNUNGEN, MERKBLÄTTER, CHECKLISTEN

Informationen zur Umsetzung können auf dem Internet abgerufen werden:

- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) Art. 12 – 46:
www.admin.ch → Dokumentation → Systematische Sammlung suchen 832.30
- Wegleitung zum Arbeitsgesetz Verordnung 3:
www.seco.admin.ch → Themen → Arbeit → Arbeitnehmerschutz allgemein → rechtliche Grundlagen
- SUVA-Checklisten:
www.suva.ch → suvaPro → Informationsmittel / Publikationen
- Beschreibungsformular für Bauten:
www.ag.ch/awa → Unternehmen → Arbeitnehmerschutz beim Bauen → Planbegutachtungen
- Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS):
www.ekas.admin.ch



Thomas Hartmann
Leiter Industrie- und Gewerbeaufsicht



Jörg Busse
Inspektor

Beilagen

- Baubeschrieb
- Pläne

Verteiler

- Original an Swisscom (Schweiz) AG, Binzring 17, 8045 Zürich

Kopie

- Stadtrat Baden
- BVU, Abteilung für Baubewilligungen **BVUAB Nr. 21.65**
- Axians (Schweiz) AG, Herr Fernandez, silverio.fernandez@axians.com (E-Mail)
- Swisscom (Schweiz) AG, Herr Nowicki, marek.Novicki@swisscom.com (E-Mail)